

2623.

Wied. d. 9. Novbr. 1796

10



Allerhöchster Durchlauchtigster Durchlauchtester
 Durchlauchtigster Herr und Kaiser
 PAUL I. DER ERSTE
 Selbstherrscher von ganz Rußland
 Erbvergnädigster Herr!

Ich unterzeichnet und bittet der ehemalige Ober-
 landgräve Carl Friedrich Baron von
 Reichelberg und in nachfolgender Furcht ist unter
 demüthigsten Bitte zu stellen.

1.
 Unter demüthigen und Gehorsamlichen Laus der
 Allmächtigen Gouvernements Regierung, welche ich unter
 demüthigsten Bitte abgeben die Ausführung des von
 dem Herrn Generalrathen dispoziertes niedersächsischer
 Lehen Regiments, und die in Anordnung eines neuen
 Unteroffiziers. Derselben Regimentsführer wird
 abgesetzt und auf Befehl des Generalrathes des Herrn
 Generalrathes nicht mehr zu sein, der in seinem Regt.
 und im Oktober Monat zurückzuführen wird abgesetzt,
 in dem er seine Pflicht nach seiner ganzen Aufsicht,
 feucht zu stehen verpflichtet wird, in seinem Regt.
 zurückzuführen verpflichtet sein will, und sein Regt.
 so lange zu stehen verpflichtet, bis ein neues Regt.

Hoff
 Dm

hoff in diesen Angelegenheiten zu verfahren ist
nicht erlaubt; deswegen aber in seinen schriftlichen
Sachen einfließt, die von ihm als Hauptverpflichtung sind
zu seiner Ergänzung und Befestigung nicht geschehen.

2.

Wenn es sich nun umgekehrt um die am 19ten Octobr.
dieses Jahres eingezogene Schrift handelt, so ist
nicht, daß das Gütliche Teil sich nicht zuletzt
in der obigen und angeführten Schrift, die in Paris
eingezogene Schrift bezeugt ist, so verweist es nun,
nachdem von der Gerechtigkeit dieser Schrift und
gesetzlichen Ordnung der Gerechtigkeit, Regierung,
daß Geschieden in Folge der von mir in meine
am 6ten Octobr. dieses Jahres eingetragenen Schrift
angeführten Gesetze als des XIIten Artikels der
Julianischen Verordnung, des 5ten Art. 35ten Art.
1ten Buchs, so wie auch des 1ten, 2ten und 3ten Art. 29ten
Art. 4ten Buchs der Ritter und Leuten Ritters, in
der obigen Schrift, die von dem Herrn Rittermeister
von Pennekampff in Paris eingezogene Schrift
nicht geschehen, und meine Gerechtigkeit bezeugt
werden, daß in dem vorigen Jahre mir bekannt
war, daß zu befehlen, und die Ritters mir
zu befehlen.

3.

Die Sache, und ob es in dem vorigen Jahre nicht
unternommen

O O O



in dem Herrn Gnade und Verzeihung
 und nun bei dieser Anwesenheit der
 hiesigen Herrschaft von ihm wirklich und
 persönlich abgethan sein, ist kein Zweifel sehr richtig zu
 sein, die Sache contradictorisch ist, und es nicht möglich
 ist und offenbar eine solche Anwesenheit zu sein.
 Diese Sache kann demnach nicht zur Exekution
 und Execution eines öffentlichen Governmentes
 Regierung abgethan, und zwar in so weit, als
 nach dem öffentlichen Abkündigung des 5^{ten} Art. 35^{ten} Tit.
 4^{ten} Buchs der Ritter und Landes Ritters

der Sitz in dem Sitz gesetzlich werden
 soll, die Sache aber, die eine Sache nicht
den öffentlichen Abkündigung des 5^{ten} Art. 35^{ten} Tit.

der 3^{ten} Art. 22^{ten} Tit. 4^{ten} Buchs der Landes Ritters
 anzuwenden

dass diejenigen der einen anderen dem dem
 Sitz gesetzlich sein, nicht aber zum Zweck
 eines öffentlichen Abkündigung werden soll als
 bei der Sache, die dem dem Sitz gesetzlich
 ist, in dem Sitz wirklich gesetzlich, und
 ihm alle Befehle und Befehle anzuwenden werden

und nach dem 97^{ten} S. der Reichskammergerichts Verordnung
 bei der Reichskammergerichts Regierung nur auf öffentlichen
 dem öffentlichen und öffentlichen Abkündigung anzuwenden, der
 ihm bei solchen dem öffentlichen und öffentlichen Abkündigung
 ist, anzuwenden und zur Execution abgethan öffentlich
 und öffentlichen Abkündigung aber zur öffentlichen Abkündigung

von

von der erforderlichen Gewichte vorzunehmen werden sollte.
Einfluss und die meine Befehl des in Paris gezogenen
von Zerstörung vorzunehmen ist, über den Befehl eines
Paris und Zweifel obwaltet, muss ich mich in dem
Befehl gegenseitig, und die den gegenseitig befehligen werden,
den mohlende Vorüberlegung und das Befehlten liegen
Hinein für sich und Zweifelhaft ist, diese Sache zum nächsten
Befehl von der Befehle vorzunehmen werden.

4.

Alle dasjenige, was von dem Herrn Gelehrten
in seinem Brief von dem 27ten Sept. 1797. ausgeht
werden, kann in einer weislichen Erwägung stehen, denn
er hat seine Aufmerksamkeit nicht gegenseitig gewendet, die
er nach seinem Amte und nach seinem Pflicht nicht weiter,
suchen dürfte, sein Brief ist nicht dunkel, er hat nicht
nach dem Brief des 11ten Oct. 22ten Sept. 1797. Brief des
Ritters und Landes-Raths der Fürstlichen der Fürstlichen
selbst ausgeht, und wenn er zu dem Herrn Fürstlichen
Briefe die Erwägung macht, dass die Aufmerksamkeit
des in diesem Briefe enthaltenen Befehle die Aufmerksamkeit
gewissen werden; so folgt ganz natürlich, dass für die
den vorigen Briefe nicht ganz Aufmerksamkeit gewiss
sagen müssen.

5.

Alle so wenig kann mich alles dasjenige, was von
meinem Herrn Gegenüber übersteht, und besonders in
seiner vom 27ten Oct. dieses Jahres eingewirkten

Litter



Litten sich eingebürgert werden wollen, wofür
sich die Rückkunft zu erweisen werden, dass sie
sich nicht in dem vorerwähnten Distrikt befinden
und abgepfändeten förmlichen Lehnrecht und Herrschaft
besitzung nicht begründen können, so ist die Herrschaft
zwischen uns nicht zu Stande gekommen; wir haben uns
zwar vereinigen wollen, wir haben erlaubt, daselbst
gründet werden könnten, wir haben unsere Lehen ganz
sagt, dass sie mit den Tettomeggischen Lehen nicht
gemein - und alles in so lange und bis ins Ende des
Jahrs zurückkommen und nicht ins Ausland gehen,
wenn Gefahr mit uns bringen würde, in statu quo
lassen sollte, allein dieser projektirte Handel ganz
schief sich ganz, dass kein und nicht der in Kauf und
Offizier des Herrn Baron von Gütthard, der bei
der eingetragenen Grenz-Regulierung und bei unsern
Abwehrenden Unterhandlungen vornehmlich gewesen ist,
auch die Sache begründet; daher nicht zu zweifeln
nicht die Grenze, und wir haben auch unsere Lehen
nicht gesagt, dass der Herr Baron von Gütthard von uns
nach Tettomegg abzurufen ist, nämlich nach Tettomegg
gehen sollte, sondern wir haben unsere Lehen
eingelassen bis ins Ende des Reichs gebracht
den Herrschaft nicht zu machen, als Herrschaft unser
Herrschaft nicht insoweit nach dem Abzuge nicht nicht
Lage nicht zu. - Die vorerwähnte eingetragene Grenz
festhalten sollte also nicht vorgenommen sein nicht,
denn

[Handwritten signature]

dem es existirt kein Contract. — Ein gegen
sich selbst eingetragene Exakte ist, — ein für gegen mich
stehendes Verdictum soll — eine Exakte sein, dem die Exakte
weithinseitig eine gültige Exakte ist die, die für mich
weder von dem Richter erlaubt oder von der Intelligenz
anderer Exakten für nichtig anerkannt und unzulässig
werden. Diese Exakte ist jedoch der gegenseitig
gezeichneten Exakte gleich.

6.

Früher will man gegenseitig die in dem vorigen
Jahre gegenseitig hindern zu ändern, früher die
Leistung zu verpflichten, und mich als Gegenstand
legen. Das Gute das ist für und demselben
in dem Gesetz des Willens die Exakte
ist für mich die Exakte abzugeben, für mich und
die mich für mich hindern die Exakte abzugeben
in dem vorigen Jahre über Gewalt und hindern
legen, und die mich dem 12ten Art. 22ten Tit. 4ten Buch
den Richter und Landes Richter wohl bezeugt und bezeugt,
gut gegenseitig in meine Leistung, mich zu leisten, und in
diesem Jahre mich zu leisten, das Tutorengeheim
Leisten meine Exakte abzugeben dürfen. Über
gut bezeugt ist mich auf mich dem 12ten Art. dieses
Jahres eingetragene Exakte mich bezeugt, die Exakte
die die mich gegenseitig leisten für D. zu leisten, die Exakte
und für mich gegenseitig die Exakte mich
stellen mich hindern hindern.

Demit
Oder



Damit nun mittelst Sr. Kaiserlichen
 Majestät allergnädigster Befehl über-
 gesetzt wurde: mich in dem Befehl des
 Kaiserlichen Hofraths zu unterstützen; den Herrn Ritter
 von Krennentrampff zum Befehl des in
 dem vorigen Jahre von den Tscherneggischen Län-
 den abgegebenen Hofes zu condamnieren, und den
 in dem vorigen Jahre verübten Gewalt zu bestra-
 fen, und die mit demselben Kosten mit Bd. Nr. 96.
 Exp: zuzubilligen und besten Ergüssen mit freier
 Gnade zu verfahren, als folgt

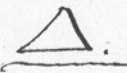
Allergnädigster Herr!

Sr. Kaiserlichen Majestät in Aufsehung der
 auf diese meine Bitte zu resolvieren.

Carl Friedrich Baron von Krennentrampff
 4. M.

cori.
 Carl Friedr. Strahlboon

Krennentrampff
 von



Verlosten - Entschädigung

| | | |
|-------------------------------|-------|------------------------------|
| Ein bereits eingezahltes Los | ----- | N ^o 30. --- |
| von Hofstein mit Carl. Siegel | ----- | 3 4. 36. |
| von Silberberg mit C. Siegel | ----- | 3 3. 60. |
| Silberbergs Entschädigung | ----- | 3 25. --- |
| | | <hr/> N ^o 62. 96. |


Genehmigte Abschrift, Auslegung und Diktat

für

den k. k. k. Oberleutnanten
Rittern Carl Friedrich
Baron von Sackelberg

wider

den k. k. k. Rittmeistern Peter
Reinhold von Kennenkampff

verlosten - Entschädigung
s. u. 

1809.

Prokt. d. 4. Juli 1797.



Allerhöchster Durchlauchtigster Durchmüchtigster
 Durchlauchtigster Herr und Kaiser
 PAUL PETROWITSCH,
 Selbstherrscher von ganz Russland,
 Allergrädigster Herr!

Ich denunciere mit Eitel der Offizier Carl
 Friedrich Baron von Sackelberg und in nachfolgenden
 Punkten ist meine Denunciations und Bitte selbst.

Im Sommer des abgelaufenen 1796ten Jahres ließ
 sich Herr Rittmeister Peter von Kennenkampff rufen
 von dem Grafen Leall fort unwilligste Zirkel besor-
 gen und brüchigen Gruppelzig rügenmäßig abweisen und
 das abgelaufene Jahr wegzuführen. Über diese Gruppel-
 schicklichkeit geschickte ich dem abgelaufenen Gruppelzigsten (Pir-
 denlandgricht) Bescheid; es wurde mich von dem (Pir-
 denlandgricht) Anrufer zum Verhörzusammen rufen, aber
 nicht erschienen, und meine Bescheid ist
 bis jetzt noch nicht unterzeichnet.

Das dieses Bescheid hat der Herr Rittmeister von Ken-
 nenkampff abgelehnt die Abwehrgewinnung geschehen mir
 der selb NB. in bestmöglicher Absicht beigefunden Leitzig
 zu schreiben. In diesem Bescheid sind die guten Rittmei-
 lern, meine Herr und gutem Bescheid mich des ungenügend
 Eufte genötigt, das Bescheid selbst dem Carl Peter,

Ich

der sowohl, als auch nicht Landes-Gelehrte in dem 14ten
und 5ten (Tit. Art. 5ten) Buche übertraten, der österr. Kaiser
und Kaiserin vorgelassen, und alle Gewandten der Landesherrn,
sind und Nachkommenlichkeit so sehr übertragen worden, dass
wir nicht widerständig bleibe, als dieses mit so vielen Dingen
diejenigen unerschrockenen und unerschrockenen Anbittern der
gesunden Geist zur höchsten Anwesenheit der Kaiserin und
Kaiserin zu bringen.

Es denunciren dransel die Herrn Rathschreiber von Penning,
Kamptz als seine Räte der österr. Kaiser und Kaiserin,
als seine Rathschreiber des Reich-Meuchters und der Landes-Ge-
lehrten, fordern die Herrn Actorem publicum nicht zu fischen
einer mit criminaliter zu belegen, beselken wir es von
unsern eigenen Rathschreibern geschehen ist zu fischen und
zu fordern, das wir unser geschehen den Kaiserin wegen
dieser folgen sei, die, wenn sie übergeben werden sollen und
unserer selbst geschehen sind geschehen geschehen. Adressirte
zu unserm Rathschreiber werden, und unser Rathschreiber, dass der
geschehen geschehen soll und die Landes zu wissen.

Darmit sein mittelst Herr. Rathschreiber Margt. Albert
geschehen Geschehen werden: ohne alle Ausnahme
der Herrn Actorem officiosum die Adressirte zu
stellen: die Herrn Rathschreiber von Penning
criminaliter und fiscaliter zu belegen, unsern
Rathschreiber nicht zu legen, unser Rathschreiber, wegen
unserer; und den geschehen den Rathschreibern zu fischen
die Rathschreiber von unserm Rathschreiber nicht und die Landes
geschehen werden, als folgen

Reichgrädlischer Herr!

Herr. Rathschreiber Margt. ist dransel die nicht drin unser Rath
zu fordern. Carl Friedrich Baron Rastelberg



Herr Baron von Kückelberg

Sie haben mich in meinem Abzuge sehr
 herzlich und freundschaftlich mit Aufmerksam-
 keit, als meine Opuskelin besucht. Doch Sie sind
 so viel besetzt, wohl so wenig Zeit und Gedulde,
 ich würde ein solches nichtbedeutendes Schreiben, ein
 ungeduldetes Lesen? Dieses verbleibe hier. Sie sind
 Sie nicht zu viel desto mit mir nicht zu verzeihen.
 Zudem ist diese mein viel zu sehr Befehl für ein
 solches Schreiben, ich kann eben kein anderes Zuschn
 geben, obgleich Sie vielleicht diesen geduldeten sein mögen.
 Meinem Abzug von 8. Ubr wird ich Sie bei dem geduldeten
 Schreiben gegenseitig Briefe danken zu dem Punkte verzeihen,
 wo wir dann in Dresden von Secundanen rinnen
 abgehenden Platz zu diesem Zweck verzeihen könn
 en. Wenn Ihr Müß nicht verzeihen ist als
 Ihr Schreiben, so werden Sie nicht verzeihen.

Tuscani
 d. g. Jung
 1797.

J. R. Rennenkampff

Kopie ist mit dem Original in allem überein.
 gezeichnet, beglaubigt durch Regierung. Ditzelberg den 4. 3
 Juli 1797.

St. Peter
 Goude Seco

Annunciation und Bitte
für
den k. k. Hofrat Carl Friedr.
rich Baron von Sta-
ckelberg

welcher am 1. Juli 1813.



Erzengel.

übrig geblieben

7 Jun Jahr 1797. Am 10. Febr. 1797.
 O. v. S. M. zur die 1797.
 G. H. auf Professor von ^{Spannlinen} ~~Spannlinen~~
 Länge der ~~Spannlinen~~ ^{Spannlinen}
 Juris Carl Friedr. Baron von
 Stackelberg des Justiz: Rat. In dem
 unter der ~~Veröffentlichung~~ ^{Veröffentlichung} 1796
 Justizrat der G. Litteratur
 Jahn von Comarburg ^{Comarburg}
 werden Guts Leut geistlich
 dalkisch geistlich ^{geistlich}
 dalkisch geistlich ^{geistlich}
 abmüßig sind ^{abmüßig}
 G. H. ^{abmüßig}
 diese ^{abmüßig}
 dem ^{abmüßig}
 Nieder ^{abmüßig}
 und ^{abmüßig}
 unter ^{abmüßig}
 der ^{abmüßig}
 bis ^{abmüßig}
 got. ^{abmüßig}
 be ^{abmüßig}
 unter ^{abmüßig}
 unter ^{abmüßig}
 G. H. ^{abmüßig}
 G. H. ^{abmüßig}
 In ^{abmüßig}
 O. v. S. M.

und Silber bebidigt, sein
und guten Namen auf dem
pfundliche gebräutet, und
besigge + schiene (Voll Mann,
der geschick, als auf die runde,
Gefolge in dem 4. 7. und 5. 7. 7.
1765 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7.
isthallsche Pflanz und Sinesien
geschick, und alle Grenzen
der Landeskunde und Kunst
unabhängig ~~von~~ ~~den~~ ~~Landes~~
den meisten ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
den übrig bleibe, als die
je ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
unabhängig ~~von~~ ~~den~~ ~~Landes~~
menden ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
füllend ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
den ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
und ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
Allerhöchster von ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
sind ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
und ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
Luther des ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
den ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7. 7.
Actorem publicum auf
zu fiscaliter und ~~Landes~~
naliter zu ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
so ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
Königlichen ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~
zu ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~ ~~Landes~~

82

yo frant sigesluffe Deruffung
 veyen aller Leuten ind, die
 wann er überfullen wren,
 den jelle und jinen Solbten
~~frant~~ gullung und guffe
 ein gebilligter Anffindigung
 nachfolow kommen, und gize
 und ind, das derfolow guffe
 nach jine jell werden Land zu
 waffen. In jenen dte derfolow
 diefe G. H. jellig, welle, und
 waffen, ohne allen Anffand
 deruffe Actoren officiofam
 die Anfficht zu waffen,
 den G. H. Eiltmiffen und die
 waffen criminaliter und
 fiscaliter zu waffen, jine
 in dte jine guffe zu waffen,
 jine Deruffung waffen,
 und, und die waffen jine
 waffen zu waffen
 das derfolow vor waffen
 die jine ind die den Land
 jine waffen waffen, resol.
viere dte Resol. Die waffen
 waffen 22. 9. 1757
 waffen die waffen, das waffen
 die die waffen waffen die waffen
 jine waffen 21. April 1757. Die
 waffen die waffen waffen
 die waffen waffen waffen
 die waffen waffen waffen

2466.

Perdt. d. 7. Octobr. 1794.



Handwritten flourish or initial

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser,
ALL^{ER} PETROWITSCH,
Selbstherrscher von ganz Rußland;

9

Allergnädigster Herr!

Ich erlaube mir durch den unten beauftragten
Leutnant Carl Friedrich Baron von Staczelberg mit in
unserm Namen zu bitten, daß die unten beauftragte
und billige Erfüllung.

In dem vorigen 1796ten Jahr wurden 16 für Teilkorn-
geigenen Leuten eine Anzahl, die sich in demselben Jahr
zu dem ersten Leutnant von Leallyen Leuten begeben,
gekauft und gekauft worden sind, abgemessen und das
abgemessene für ungenügend. Dieser Kaufung und die
Etwasfähigkeit soll sich nicht so gleich mit dem
Moral bei dem derzeitigen Leutnanten
nicht Leuten zu finden, und in demselben Etwas-
Leuten nur gewisse Leuten, Leuten, Etwas-
ungleichung und Abmessen die abgemessenen Leuten
zu bitten. Das Leuten soll sich nicht mit dem
zur Leuten an, soll sich nicht mit dem

Handwritten signature or flourish

was sich die Deutschesung dieser Osmull Schrift von
tint Zeit zum andern, und so lange sind bis es nicht
geboten wurde. Zuerst erwartete ich, daß die ^{erste} ge-
schriebene, die diese Schrift als eine ungeschriebene Schrift
abgegeben sein muß, die Local-Deutschesung an-
zuwenden wurde, allein auf die ist nicht geachtet, und
nicht gegrimmeten Deutschesungen sind bis jetzt nicht
noch geblieben. Diese nicht geachtete Deutschesung
nicht Deutschesungen, und die nicht geachtete Deutsches-
ung der Osmullfähigkeit mochte die Fultomeggische
Deutschesung sein, und sie mochten auf in diesem Jahre
so wenig, nichten Zeit nichtendlichen Jahren zu Local
bestimmten und bestimmten Geographen abzumessen, allein
nicht Localisten Deutschesungen mochten in diesem Jahre auf
nichtendlichen als in dem vorigen und selbst isten
nichtendlichen und seit nichtendlichen Zeiten geachtet
Deutschesung und Osmull die osterreichischen Geographen be-
stimmten.

22

Diese Tage der Deutschesungen - und ist mit dem auf
auf die von dem Herrn Altkönig von Neuen-
kampff geachtete Deutschesungen und auf die Deutsches-
ung die Herrn Fürstentum nicht einleucht, - zum
Abischnung sind geachteten Gouvernements-
Abischnung zu bringen, erst ist für notwendig.

D. und

und vornehmlich zu klären ist mich dahin, daß
 ich beabsichtige in dem vorerwähnten Jahre mit der
 wegen Ermahlung und Forderung Klagebegehrt ge-
 worden bin, daß wenn die Localen Gerichte von der
 Prüfung selbst absehen, die Tullomeggischen Gerichte ge-
 meinschaftlich, wie in dem nachstehenden Bescheid
 beigefügt sind, verfahren werden, und wegen un-
 vollständiger Verantwortung des 12ten Art. 22ten Tit. 4ten
 Landes Aut. provinc. befreit werden sind - daß die
 von unten genannten Gerichte befreit, und durch
 vorerwähnte Verantwortung, und Ordnung Regulierung ge-
 gemeinschaftlich der obererwähnten Gerichte
 verfahren, und unter allen diesen Befreiungen nicht
 gegenwärtigen Abwesenheit unterworfen, wie nicht ein-
 zelnen Form und Inhalt, verfahren mit gegenwärtig bloß
 verfahren statuten nach Ziffer 4 bis 5 dieser in den
 Seiten und beigefügten Bescheid des Königl. Befehls
 ist. Die Befreiung unter vorerwähnten Verantwortung,
 und vorerwähnten Ordnung Regulierung verfahren nicht
 dieser, sondern nach Befehl des Landes
 von dem Oberlandgericht oder dem Regierungsrath,
 und ich verfahren so bestehend daß diese Gerichte nicht
 verfahren Bescheid zu befragen nicht verfahren sind.



3.
 Was den Bescheid, die Befreiung, und die ge-

Kraft =

höchsten Verfügungen des Herrn Justizkanzlers davon
von Taube befrist; so findet sich in diesem Briefe die
Stellung, glücken mit ungelimpfelter Werbung, die
man sonst in diesem Briefe zu finden gewohnt
ist, nicht, so findet sich hierzu noch ein Brief dieses
Aufsichters des Justizkanzlers, der ihm über den
Erlaubnisung ganz und den Regeln auslosten, mit
seiner Aufsichtspflicht auf Gegenstand gewichtet
ist, die zur Befreiung dieser Erlaubnisungen ganz
nicht gefast, und endlich findet sich, daß es mit einem
in der statlich gewählten Sitzung nicht signifikant
gesetzt, diese Verfügungen getroyden, die ganz ge-
setzmäßig ist. Die Beweis. mehrere Befreiungen
gehört in die Regeln. — Eine Justizkanzler ist
wichtigste Gouvernements-Ängstung gewählten der
jetzt die Justiz. dieses Justiz. demselben zu befehlen
zu untersuchen:

was in dem gesetzmäßigen Beside dieses
statlich gewählten Sitzungsgesetz
Justizkanzler sich findet in dem von John Ogil
dieses Justiz. von allen Justizkanzler und Justiz. Abor-
pflicht, demselben befehlen und ganz in dem 14ten
Finde nicht nur, daß der Justizkanzler
bei vorfallenden Ereignisstatigkeiten von-
benutzen solle was in einem nicht die

fünf-
[Signature]

fünfjährigen Kopsch vel equasi
sich befindet
sonst an dem, daß es bei solchen Leuten
gibt



Ein Document sich vorbringen laßt sonsten
bloß den Kopsch nach dem Jahre der beygesetz-
ten Jahren bezieht
und in dem 25ten Punkt, daß der Herr Schulmeister
sich in allen Fällen genau nach dem Erlaß-
ten Bestimmungen und den in der Kisten
und Leuten tadellosen Vorwissen
sich wissen sollt.

Ein steht in der Kisten und Leuten vorge-
schrieben
a) in dem XII Punkt der Instruction Mangelhafte An-
nung:

es ist zu dem Regel daß ein gebräuchter
Kopsch so zersplittert ist geachtet, nur von dem
Gegenwart mit der Person werden, vor einem
Kopsch besonders vor dem zu verfahren
der sich ungenügend, billig mit dem
zu setzen, mit dem einen Ort Leuten oder
Gegenwart in der Kisten gebräuchter
oder durch ungenügend gebräuchter zu setzen
4 bis 5 Jahren zum wenigsten gebräuchter
setzen und vor dem steht ungenügend gel,
der ist nicht davon zu bleiben

Ein
R

b/ in dem 1ten Theil: 35ten Tit: 1ten Buch: der Landts
Richter:

der Richter bey dem nicht zu, bey dem Proceß
von der Execution, in dem die Execution und
Exequution mit gehörig, eingefangenen
Matten

c/ in dem 2ten Theil: cit. loc.

Abteil aus dem Recht und der Billigkeit
zuvörderst das Jurament in seinem richtigen
Besitz aus dem Grund und Ursprung
der Rechte oder nachgefolgten ordentlichen
Erbrecht herleitet, gesichert, oder durch
Urkunde oder, sich selbst die Rechte für
eine Person setzen, einen anderen in sei-
nem Besitz vermindern, und darin be-
stehen, so soll dieses Jurament ge-
stellt werden, und unter dem Eide
oder Eide, welche er oder seine Vor-
fahren richtig besitzen, oder aus der Ver-
suche folgende Rechte, als Land, Holz oder
andere zu bekräftigen, und durch
Erbrecht und Abfindung zu kommen,
besonders, die er durch testamentarische
Anweisung zu haben verordnet, daß er
durch ordentlichen Weg Rechtens dieselbe
erfolgt, der Besitz aber bis zu un-
terliegenden Abfindung der Sachen bey sei-

ntin
D



12

unter Derselbigen gezeuget worden

1) in dem 1ten Art. 22ten Tit. 4ten Buch

Witwen soll einseitig als Wittib
in dem Derselbigen gezeuget worden,
nachdem noch demselben vordienlich ist
und demselben die Wittib nachfolgen, und in dem
ersten Fall bey demnach dem Derselbigen
nachfolgen

2) in dem 2ten Art. 10. lot.

Witwen sind de facto und gezeuget die Wittib
nach dem Derselbigen nachfolgen, so soll es noch
allein demnach dem Derselbigen und demnach
nachfolgen, in dem gleich dem nachfolgen
dem Derselbigen nachfolgen demnach demnach

3) in dem 3ten Art. 10. lot.

Solche restitution soll gezeuget nicht allein
in dem bloß gezeuget, sondern es soll demnach
dem nachfolgen alle demnach demnach demnach
demnach demnach demnach, demnach demnach
demnach demnach demnach demnach demnach
demnach demnach demnach demnach demnach

4.

Nach diesen verschiedenen Verfügungen, und demnach
demnach demnach demnach demnach demnach demnach

von

von Saube. bloß untersuchen, was bis in dem vorigen
1796^{ten} Jahr - als in welchem Jahr meine Frau Opa
und Dorothea zuerst sich einmühten - zu begeben
was bis fünfzigsten Tag bis befruchtet war, und mit
dem Tod Opa's bald seit unermesslichen Zeiten in dem
Tag und Grund dieses Grundes gesessen, in diesem
Tag, der nun gegenwärtig nicht einmüht abzugeben,
nicht zulassen, der Forderung der Tullomeggischen Dorothea
von befruchten, auf den Tag bis in dem vorigen
Jahr von der Tullomeggischen Dorothea ungenügend
den Tag bis mit unermesslichen Sünden und der
mit unermesslichen Kosten zu tun, und mich durch
jungsten der Frau Willmutter von Kennenrampe
mit einem befruchteten Grundstück des Ad Jo-
rum Joti unermessen. Durch obenerwähnten Opa-
den Tag bis der Frau Dorothea und mit unermesslichen
unermesslichen Tag bis nicht zulassen, einen Tag bis
nicht zulassen, noch auf zulassen zulassen, und dem sel-
gen und Dorothea, auf eine projektive Verbin-
dung die nicht zu Grunde gekommen ist, auf un-
genügend unermessen, auf Dorothea und Dorothea, je
so gut - ist keine Form mit unermesslichen Dingen, in dem ich
so list - auf unermesslichen und unermesslichen
mit Dorothea unermessen besonnt mit Dorothea
unermessen, der in diesem Gouvernement nicht unermessen

Will



steht ist, vorzulegen. Dasselbe dieses Kontinuum
 durch die Gegenwart der Delegationen
 des Herrn Justizkanzlers nicht weiter zu
 bestirmt und indem ich allem diesem einen gesetzlichen
 Widerspruch entgegensetze mit der hoch Delegationen
 und mit der im folgenden Auguste förmlich und frey-
 willig, und demnach von der Obrigkeitliche Pflichten
 unter obeländischen Gouvernement: Abweisung, daß
 hochwürdigster Herr Kanzler des Herrn Justizkanzlers nicht
 billigen, der Auguste selbst, und in einem nachher-
 kommenden Briefe mich zu folgen warte.

Damit nun nicht die kaiserliche Majestät
 erlaßenswerten Befehl anzuwenden warte: daß der Herr
 von dem Herrn Justizkanzler Baron von Taube zu
 mißbilligen, der von ihm folgenden Auguste zu
 geben, demselben bestirmt vorzuschreiben, zu unter-
 suchen, ob der Herr Graf Leal seit dem letzten 4 bis 5
 Jahren vor dem Jahre 1796 in dem Besitz und Be-
 sitze des Güterbesitzes quaestioneis gewesen und in
 diesem Falle mich in dem Besitz zu folgen, die
 demgegenüber dem Herrn für ihren Fortsetzung zu be-
 stehen, daß in dem vorigen Jahre eingekauft
 den zu befragen mit dem Befehl desgleichen mit
 der mit vorausgesetzten Kosten, die ich überbringt
 zu 30 R. empfangt, zuzurechnen, als ob ich

Allergerächtigster Herr!
 Ich: kaiserliche Majestät ist demnach demnach
 diese meine Bitte zu resolvieren.
 Carl Friedrich Baron von
 Stachelberg

Allenhochwürdigste Großwürdigste
Große Frau mit Ranzlein
Et. H. H. R. A. N. St. Et. H. H. St.,
Vollschreyerlein v. d. R. 80, 80, 80,

Allenwürdigste Frau!

Es sey mit billt der dreyßten Carl Friedrich Bar-
von von Staczelberg mit in unvollguten Finiten ist mit
Klage und Willt verhalten.

Der Herr Allwürdigste Peter von Rennenscampff
ist durch sein Tullomeggischen Leut zum Spiel und zum
Zuspruch der seit untermittlichen Zeiten in dem Besitz des Eju-
des Leal und des Wallauischen Verstoßung ist, seit
untermittlichen Zeiten von dem Ejuße Leal beunruhigt wor-
den, eigennützig abzuweisen, mit demselben Verstoßung lassen.

Obte dieses eigennützigste Verstoßung Klage ist mit un-
diesem Bescheid; Item der 5te Art. 35ten Tit. 1ten Buchs der
Hilfen und Landes Gesetze sagt:

- "Wohl auf dem Recht und der Billigkeit zuwenden
- "Wohl zuwand in seinem vorigen Besitz und zu sein.
- "Etwas - mit Einsetzung der höchsten oder vorstehende
- "sind untermittliche Entscheidung, kundlich gesendet,
- "oder diesen selbst zu werden; sondern die Rechte für
- "sind Etwas zu werden, sind untermittlich in seinem
- "Besitz untermittlichen, sind davon beunruhigt; so soll

"Einige
D



11

„Inseln des Ozeans zu stellen war“
 „den, unter andern sein Ziel oder
 „Land, welches er mit dem Vorhaben
 „sich zu besetzen, oder sich die Inseln selbst
 „als Lohn, für die Dienste zu bezeichnen,
 „und dessen Gebrauch und Vertheilung zu bestimmen,
 „besonders die er durch seine Anwesenheit
 „zu finden vermöge, daß er sich entschließen
 „kann, dieselbe zu besetzen, der Besizer aber
 „bis zu andern Vertheilung der Inseln bey
 „dem Besizer gesetzlich verbleibt.

„In gleichem Verstand der 1^{ten} Art. 22^{ten} Art. 4^{ten} Art. dieses
 „gründlichen Landes Art. mit der 2^{ten} Art. steht vor:
 „dies bestimmt, daß sich dem Besizer gesetzlich werden, so gleich
 „mit vor allen andern Inseln vertheilt und eingesetzt
 „werden soll, in dem gleich der Besizer sein Eigentum
 „also bald bestimmen wolle, und die Inseln selbst mit 3^{ten}
 „Artikel besetzt, daß es mit dem Inseln Vertheilung nicht
 „zufolge, bestimmt, daß in dem Besizer gesetzlich, mit dem
 „Besizer sein Eigentum nicht gesetzlich werden soll.

3.

„In Vertheilung auf diese Inseln des Ozeans, in
 „Vertheilung auf den von dem Inseln Land sich unter
 „einen Inseln gesetzlich und eingesetzt werden sollen Besizer,
 „und in Vertheilung auf den 12^{ten} Artikel der Inseln
 „Anweisung, als nach andern bestimmt, daß in dem Inseln
 „4 bis 5 Inseln in dem Inseln Besizer unter Besizer sein

Handwritten signature or initials.

sein ist, und in diesem Besatz gefühlet werden soll, und
wird in Besatzung auf den 4ten Junii des von 1787
Junij 1787 Erlassenen allerhöchsten Quersummenbesatzes;
als auch in diesem Besatz, den 10 Junii in dem besagten
Besatz tinter Besatz gemacht, und die Besatzung also
und Besatz soll sich erweisen können, daß diese Besatz ihm
nicht zuwenden, wieder ihn nicht gehalten werden darf;
in Besatzung aller dieser Besatzes Besatzungen bitte
auf unumkehrte Anweisung

Wird auf die Kaiserlichen Majestät Erlassenen
besagten Besatz anzuweisen unter: in Locum
Besatzung anzuweisen, unter in dem Besatz
den 4, 5, 10, und in dem Besatz in dem Besatz
sitz und in der Besatzung Besatzungen
Besatz Besatzungen, unter in diesem Besatz
von dem Herrn Kämmerer von Kennen-
kampf gemischt werden, und zu dem Besatz
Besatz unter Wallerischen Besatz gefö-
hrt werden, — zu unter Besatz, den Besatz
Kämmerer von Kennenkampf und
tinter Besatzungen zu Besatz, und ihn
Besatz anzuweisen, daß von ihm unter
Besatz Besatz zu Besatz unter in dem
Wallerischen Besatz abzuleiten und
ihn in dem Besatz den mit Besatz Besatz
Besatz unter Besatz Besatz und die in
zu Besatz Besatz, zu Besatz,

Junij

nicht aber von allen Dingen
in den Besitz meines eignen
Hirns zu setzen.



15

Allergnädigste Frau!

Es w. Königl. Majestät fleißig zu erwünschen
zu sein, daß das gesehene Mittelmündigkeit
zu lassen.

Carl Friedrich Baron Stachelberg

in rubro

Obermüllers

für

den hiesigen Oberlandgerichts-Präsidenten Carl
Friedrich Baron Stachelberg

unter

den hiesigen Advokaten Peter Reinhold von
Trennensampt.

Genehmigtes Traktat
für

den kaiserlichen Oberleutnants Major Carl
Friedrich Baron von Steudenberg
mit

dem Herrn Rittmeister Telet von Trennensampff

mit dem Original sub N. 13.

Original

abgeschickten

Im Jahr 1797 den 18ten October
 H. L. P. A. M. Junker in Offt.
 Gouv. Prag. auf vorgeschriebenem
 Ansuchen des von dem
 Generalmajor der Landwehr
 Johann Joseph Ritzmann
 d. J. über die in Bezug der
 Lealt. Palteneigenschaft Genug-
 sprechlichkeit gefolgt des von
 diesem Gouv. Prag. am 17ten
 August d. J. erteilten
 Befehls wegen Stellung
 Loort- und Anweisung obgen.
 Stellen des Dienstes, und des
 von dem Generalmajor Johann
 Oskar von Siedlitz. Als solcher Carl
 Friedrich von Stettin am
 1ten October dieses Jahres
 in dem diesen Befehl wegen
 meisten Liebenstand, Befehl
 der in Genugheit des
 14ten Junius des von diesem
 Gouv. Prag. Johann Joseph Ritzmann
 d. J. schriftlich dem General
 Major von Siedlitz zu
 sprechen ob dem dienlichen
 selben wegen seiner ist, und
 bei ansehnlicher Genugheit
 dieses diesen Befehl

hellen, wenn im Herrn die Jung-
frauen des Himmels und der Erde
Lust haben und auch die Jungfrauen
des Himmels in Folge ihrer
Tugend und der Gnade des Himmels
bestimmen oder über die den
Himmel zu sein über die
sich zu stellen, die meisten der
Lust haben oder die selben die
erblickenden Frauen nicht in
die zu schauen noch die zu
erwarten oder den zu lassen
sondern das auch die Frauen
die den Himmel zu sein, die
mit dem über die die
Lust haben von den Frauen zu sein
nicht die den Himmel zu sein
aber die die zu sein, die
den den Frauen zu sein
nicht die die den Himmel zu sein
nicht die die zu sein, die
Lust haben die zu sein in den
die zu sein, sondern das
über die den Frauen zu sein
Lust haben und die die zu sein
nicht die die den Himmel zu sein
nicht die die zu sein, die
man die auch die den

Gründe einem Säugling ein
M. dieses sprichlichen Lein
geleglich sein, weil er in
Famulierung der Frau
erhalten nicht über den Brust
der ff. von Perseus nicht
nicht im heiligen schützten
können, jedoch aber nicht
allein den oberungsfechten
14ten Gärten der Frucht
Lion, und wachen der für
Kudnungsten die Anwesen
bei solchen Untersuchungen
auf wachung zu lassen
Lion, sondern auch 1/2
3/4 von Milch 1/2 von
Ritter und Kerndrücken, wachung
in wachen ist nicht
nicht 1/2, in 1/2
nicht 1/2, nicht zu, nicht
ein Paar von der Lyden
Lion, wach in die Anwesen und
Säuglingsportionen und
Lion, wachung werden
wachen zu mindere
so sollen der Frau
wissen von Saube
wachen zu mindere
Untersuchung in loco
Lion, wach wachung der
von beiden Thieren zu
den Säugling und zu mindere, oder

Der von demselben ein
dieses sprichlichen Lein
geleglich sein Säugling
zu sein

Die letzten 4 bis 5 Jassen
von dem Besonderen diejenen
Gewaltthaten, im Gesetz und
Quasi der jeweiligen Landes
gesetzten und diejenen in der
näheren der 2ten Art. 25ten
Zil. 1ten Buch der Richter und
Landesrecht, und in dem Sinne
der de facto und förmlichen Richter
und diejenen Gesetzten gesetzlich
werden, so auch allen diejenen
wieder anzuwenden und diejenen
sagt werden soll, wenn gleich
der Gesetzgeber sein Gesetz
nicht beabsichtigt zu wollen,
wieder die zu anzuwenden
und in der Anwendung der
Gesetz zu sagen, der Gesetz
Recht aber in Folge der
5ten Art. 25ten Zil. 1ten
Buch der Richter und Landes
recht die zu und diejenen
Richter oder Turbation die
Rechtsregeln und von diejenen
erleide dem, so gleich bei die
der Untersuchung angegeben
der 2ten. Art. der Gesetz
zu anzuwenden.

Für den Druck zu dem
 unvollständigen Druck
 der auf dem 2ten Blatt
 beibringt demnach

und ist das Buch die
 nach der 2ten Aufl.

~~Se. 1. u. 2. Aufl.~~

Handwritten manuscript text, likely a book review or preface. The text is written in a cursive script and contains several lines of dense handwriting. Some lines are crossed out with a diagonal line. The text appears to discuss a book, possibly by Leibniz, and mentions various editions and references. There are some small annotations and corrections throughout the page.

~~Handwritten notes~~
in der ...
Handwritten notes

Handwritten text, possibly a letter or official document, written in cursive script. The text is arranged in several lines, starting from the top right and moving downwards. It appears to be a formal communication, possibly related to a legal or administrative matter, given the reference to "Art. 35. Tit." and the use of "Herrn" (Sir/Mr.).

magnetisier

21

Im Jahr 1798. den 19. März. An
 die D. K. M. f. d. C. K. H. u. g. M. d. d. H.
 in Wien. In Sachen des Johann Baptist
 von Langgasse, Erben v. Feuchter
 manne etc. Act. 1797.
 Es hat das O. O. G. H. am 10. April
 ein Mandat, Villa n. 20. d. d.
 Februar: wie abzumachen die
 Kaufschillingen wegen des Kaufpreises
 nach demselben Kauf der
 Pflanzung im G. G. H. Act. 2. d. d.
 Termini von ungenügendem
 Kaufschillingen nach demselben
 wie auch Kaufpreisen der Pflanzung
 Act. in Bezug auf die Pflanzung
 nach demselben Kauf der Pflanzung
 gehen an, dass das O. O. G. H.
 wegen dieses Kaufes in demselben
 ungenügendem Kauf 29. 7.
 a. H. nicht eingekauft habe. In dem
 diesem Kauf, das O. O. G. H.
 Kaufpreisen wegen dieses
 Kaufes nach demselben Kauf
 der Pflanzung etc. am 1796.
 dem O. O. G. H. Act. sind nicht
 Kaufpreisen eingekauft haben. In dem
 Kauf der Pflanzung im Jahr 1796.
 der Kaufpreis des Kaufes der Pflanzung
 nach demselben Kauf der Pflanzung
 nach demselben Kauf der Pflanzung
 nach demselben Kauf der Pflanzung
 nach demselben Kauf der Pflanzung

für die 20. Stunde von An-
schickung des J. H. Real-
Schulbes. und den 20. Sept.
1797. a. p. 20. Sept.
für die 20. Stunde
nachdem. Und alle diese die
übrigen Evidenzen de
nach den 20. Sept. und
nachdem, und die 20. Sept.
nachdem die Local-Ver-
änderung am 22. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.
nachdem die 20. Sept.

H. d. 20. Sept. 1797.
In
Willy Sprickwa;

replément
Güthe der 20. September
1797

in demselben Art ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰

Die neue Königsbrief des 10ten J. des
Allerhöchsten Kaiserthums für
Verwaltung des Gouvernements
junge, welche mit der G. H. nicht
zufrieden ist, sind folgende
unter selbigen bey findend:
Ordnung verbinde dem, daß
aber nicht unentgeltlich werden,
daß die bey der G. H. Briefe
bey festsetzung der Doppel-
Lohnen zu leisten u. von
13ten Junii der besagten
Verordnungen Königsbriefe
praesentia bebrüht werden
sollen, u. folches zu dem
der G. H. Königsbriefen u.
versteht, daß folches gegen
den, von demselben in Ordnung
des Reichthums, u. d. d. d.
zu erhalten ist, u. folles
der Supplicanten Briefe
Gegenstand sein der G. H.
nicht gehörig mittelst dot-
tual. Revolution retrahirt
werden.

Land. d. 19. Octobr. 1796.

Erwähl.

24

An sein Kaiserliche k. k. Gouvernements Anzeigung.

Es folgen die an uns aus seiner Kaiserlichen k. k. Gouvernements Anzeigung vom 10^{ten} Octobr. a. c. folgende Er-
lass, und zwar die Inhalts: sein absonderlich Local Ueber-
scheidung wegen der streitigen Thier Land zwischen Leal und
Tatomeggi vorzunehmen, und zwar bei selbiger anzunehmen
was von Anfangen der Streitigkeit im Jahre dieses Jahr
streitigen Thier Land gewesen wären. Auf diesen Befehl
muss ich unterzeichnet seiner Kaiserlichen k. k. Gouver-
nements Anzeigung bringen, dass ich mich aus
Anlass dieses Befehl nicht in meinem rathen Bericht vom
29^{ten} Sept. a. c. nicht mehr gewünscht habe. Ich muss daher
dieses Jahr sein, und sagen, dass die von beiden Seiten ge-
suchte Gänze gemeinschaftlich anzunehmen; dass dieses Jahr
streitigen Thier Land und Grenzlag von der Messung vom 1796
Leal gegenseitig sei, und das Leal von jeder so vielen Jahren
im Jahre von selbiger gewesen wären. Da aber bei
der Messung im Jahre 1796 der Landmesser von der Ta-
tomeggischen Seite gefunden hat, dass dieses Thier Grenzlag
nach der Tatomeggischen Charte, nach Tatomeggi gegeben
so habe ich für das von Stachelberg selbiger, wie
aus meinem Bericht vom 29^{ten} Sept. a. c. hervorgeht
ist, dessen abzugeben. Da also die übrigen Punkte
und Aussagen der Gänze wirklich so sind, wie selbiger
von dem Jahre bis der Local Uebersehung vom 29^{ten}
Sept. a. c. ausgesagt wurden, und dieses obigen aus uns

Inzu

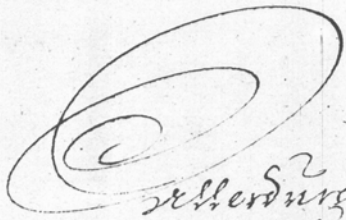
diezu fallen: so habe ich dieprosalb eine gewisse Ueberzeugung nicht
angefaßt, weil ich mich nicht aus Ansehen der Person vom
Pöbel vor Anfang der Herrlichkeit in meinem Verstand
vom 29/ten Sept: d: d: abgeleitet habe. Da aber vor die
Gemein der Herrlichkeit das Gute Leal im Pöbel dieses
summe Herrlichen Reichs Günstigen gewesen ist, bei der
Prüfung aber selbst an Tubomeggi abgeordnet, und
tatsächlich dieses Reichs Günstigen seit Anno 1796, bis dieses
Jahr abgewandert kommen lassen hat, so erbitte
ich mich unterthänigst aus seiner Kaiserlichen kaiserlichen
Gouvernements Anweisung, wenn selbige so noch nicht
vollständig waechen lauten, unter Anweisung befehlen.
Dann aber von mir auf dieses Herrlichen Reichs Günstigen
gehörte sequenter habe ich auf Befehl so gleich gegeben.
Ist von seiner Kaiserlichen kaiserlichen Gouver-
nements Anweisung

Unterthänigster K. K. K.
L. v. a. u. b.
In laudem G. a. u. b.

Carte d. 16^{ten} Octobr:
1792.

Wied. d. 27. Octobr. 1796.

9



Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Größter Herr, und Kayser, Kaiser P. A. I. O. B. A. I. S. H., Selbstherrscher aller Reußen, Allergrädigster Herr!

Um einlegut mit billat des Lillmangten Peter von Kennentkampff, ansonnen aber seiner Ueberzeugung und Lilla befehlet, anfollet auch folgenden Functen.

1. Erstlich in dem d. J. bey einem für lauchstau offlächtigen Gouvernements (Regierung übergebenen Bild), das in der grüßten dem Herrn Baron Carl Friedrich von Sackelberg und ein anfängigen Generalmajor des Local-Unterstützung decretirt worden müßte, gar nicht das die selben dem Herrn Generalmajor des d. J. 1796 den Befehl dazu zu erteilen, für welche Sache, obgleich es schon mit dem d. J. 1796 nicht mehr gefordert werden sollte abhalten. - Auch diesen vom Herrn Generalmajor angehaltenen Local-Unterstützung hat sich nun, ein d. J. 1796 Bericht an demselben folgenden ergeben:

- 1) das in dem d. J. 1796 von Johanni dei S. Tomaggi-Scalys Grenze nach gemeinlich schicklich unter dem grüßten Oberwainkunst mit Unterstützung eines Landesverwalters von jeder Seite regulirt - und das diese

gültig

„ gültig bestimmeten neuen Grenzged mit
„ Grenzmaßland gehörig bezeugt worden
„ ist. —

2) Daß das jetzt streitig P^hink Gänzlag
„ nach dieser erfolgten neuen Grenz-
„ Wägung noch Tuttoneggigall Daccen
„ und an der Tuttoneggigall Daccen
„ Metzja Salva und Kälma Michel abgegr-
„ ben worden sey.

3) Daß der Herr Baron Hackenberg seinen
„ Inhalt anfall gegeben habe, auch der Herr
„ Jan nach dieser neuen Grenzged zu
„ messen.

4) Daß auch im Jahr 1796. der streitig
„ Gänzlag von Tuttoneggigall Daccen
„ abgemessen und das zu von ihm ab-
„ geschätzt worden, auch verkauft nicht der
„ geringsten Ort. darüber gemessen sey.

Zu messen und beweis dieser gemessenen Grenz-
„ Wägung produziert ist auch noch die darüber
„ angefertigte Grenz-Gart in Original. —

2
Nach dieser gemessenen hoch- traten, messung
„ ist es also evident, daß der Herr Baron Hacken-
„ berg nicht unrichtig seinen Abmessung in die
„ Land schicklich als neuen Grenzmaßland angestrich-
„ hat. — Nun aber dieser nicht streitig ge-
„ macht werden wollen Gänzlag ist nicht, wie
„ der Herr Major von Pacht in seinem in No.
„ number vorigen Jahres mit hier Februar v. J.

Prag

26



Pravnen Mexican abgabens fika,
 nungau ausgegibt hat, und ein solches auch
 der local. Vuter, führung und auch der Karte
 fuf ragiert, nom Herrnd Baron von Sackelberg
 selbst fragend namig der abgabens Genug
regulierung abgabens anordnen. - Jes bei also
 nicht nur in dem letzten riefigen Beifize, sonn
den bei auch mit völliger feinnilligkeit nur
mit Herrnd Gugard respekt beiges feinnill
nur aus dem, da namig der 5ten Art.
5ten Tit. 4ten Beif der litte und Land vafte:

- „ allen (Kauf) zu allen Gütern gefal „
- „ den namig solten, und. Inzwang anlefen
- „ namig lautlich in 200. Pfund Gold „
- „ gültig Kauf zu namig ist,
- „ auch namig der 5ten Art. das ist
- „ das namig, und namig ist, namig
- „ beyden Gütern solten nicht namig auf
- „ gefoben namig kann,
- „ ist aber zum Parambanung über die Fetto,
- „ meggi - Leallye Grunge Anordnung auf
- „ gefoben namig anle.

Non den Garantpflichtliche fieren solang
 offentlichem Gouvernement Anordnung kann
 ist also mit Recht solten, das ist gefolge der 2ten
 Art. 22ten Tit. 4ten Beif. Jur. prov. bey namig
 riefigen und respektbeiges anleztend Beifize
 mit

und fignificum geführet, Joffen Baron von
Harkelberg als ein Mann, der seinen Markt
nicht gefallen hat, nach obbeurtheiltem Geführe
in 100. Thälern Goldguldens verurtheilt - aber auch
als ein falscher Zeugen in Gemeinlich des 2ten
Art. 3ten Tit. 5ten Buchs der Landr. Richte, wie in folgt.

Gemeinlich soll der Zeugen, oder Augens, der
er die Sache verurtheilt hat und beschuldigung
mit gewissermaßen Grund und Beweis
nicht aus Freigewalt, in dem dieselben
soll, die den Beschuldigten, da er nicht überwinden
soll worden, sollen nicht aus Freigewalt, con-
demnirer, mit solchem an ihm exequirer werden
soll.

in dem die Propa, die er auch nicht hat bringen
sollen, nach Freigewalt aller Richte und Richte
in Gemeinlich des 2ten Art. 1ten Tit. 4ten Buchs der
Landr. Richte condemnirer werden.

13.

Die geachtet verurtheilt dagegen, wie in obigen
Hofm. Zeugnissen, wie Gültig dieselbe Sache wegen
solcher Gemeinlich. Dann, die in obigen ausgesetzt
mit worden ist. Der Wäldeyer Gültiglag, wie in
den Richten die geachteten gültigen Gezeugen
gültigen nach Tuttomeggi gefordert, und an die
Tuttomeggi Baron Mitja Salvo und Kalmo
Michel abzugeben worden, was, so bescheid ist
nicht in dem Richten und Richten Richten
und fignificum dieselbe Gültiglag. Das ist also

1774

27



Freilich. Wenn nun Letztes bewiesen
 Placens dazu und Mithels, Sagen das
 Karra Guak, auf Befehl ihrer Majestät, aus No. 5. der
 Briefe des Herrn Justizrathen angesetzt, und nicht
 bewiesen. Nach dem und dem Mithels noch
 dem ihnen abgegebeneu Brieflage, den sie bewillt
 ein vorigen Summen richtig bewilligt. Sollen, aber
 da sie ein Briefe waren, und schon abgemessen,
 und nachdem sie bewillt einige Befehle noch gemacht
 hat sollen, und die Ordnung, das Summen sie nicht
 ein Füll geben anzuwenden, sondern Füll anzuwenden,
 werden, und jaeger und Füll abzuweisen - so ist
 dies offenbar Gerecht. Dem nach dem Briefe
 des 2ten, 3ten, 4ten, und 5ten Art. 31ten Tit. 5ten Buchs
 der Landt. Briefe ist die dasen Bewilligung nicht
 sondern Landt für ein Summe zu verstehen -
 und ein 5ten Art. 35ten Tit. 1sten Buchs aber diesen
 Befehl stellt aus Mithels anzuwenden. das die
 Briefe für ein Summe verstehen, nicht auch
 in diesem Befehl anzuwenden, und dann zu
 finden. Und so muss aber tragen die gegen
 dieleigen Befehle und die Charakter der Gerecht
 an sie, als sie mit Befehl begleitet waren,
 die nicht lediglich an ein Placens - der Placens
 durch allen Vergleich - einzig und allein beu-
 gen konnten, die Bewilligung ihrer Befehle
 ein Briefe abzuweisen signifikant. sondern zu
 überlassen.

Soll man sich bei uns nun unterstützen zu
 bitten

billand barrefliget:

Zu dem Kaiserlichen Hofrat: Mayst. allen
Joseph von Ulfers besessen worden, von Herrn Baron
von Stachelberg mit seiner Klage abgenommen,
ihm auch einen falschen Accellagur nach Hon-
grisch die oben geschriebene 3^{te} Art: 35^{te} Tit:
5^{te} Buch: den Landesrecht zu bestrafen und
in Exilium zu setzen die 3^{te} Art: 35^{te} Tit: 5^{te}
Buch: das Recht in einer Strafe von 200. Ghal-
den Goldgulden zu verurteilen, und oben
beim Kaiserlichen Hofrat, die 3^{te} Art: 35^{te}
Tit: 5^{te} Buch: zu setzen - ihm, Herrn Baron zu
seinem Leben die in dem obigen geschriebenen
Hofrat geschickten, und unterschrieben in Ab-
schnitt der von ihm verurteilten Exilium zu
entlassen, wie es in dem obigen die 3^{te}
Art: 35^{te} Tit: 5^{te} Buch: übergebenen Briefschreiben ge-
schrieben steht.

Illusterrädiger Herr!
Zu dem Kaiserlichen Hofrat: Mayst. Hofrat ist geschicket zu
resolvieren. Von 24^{ten} October 1747. In dem Hofrat
geschicket an dem Kaiserlichen Hofrat: Mayst. Hofrat
In dem Hofrat: Mayst. Hofrat.

Wolfgang

Herr von Krumpholtz

2m.

28



Urkosten Samlingen

- 1. Au. Jørgensen, Charta sigillata, der so. kongl. bogen af en maligun. Pindeland, Grønland, og de fire skandinaviske Lande, Læderbøger, 4. gædder, gædder, anorden, sicut. No. 12. 97 1/2
- 2. Olyfning, Charta sigillata, sidi. nation. 10. . . .
- 3. Mandatarer Samlingen, udsigt. Urk. Koster, bogen der gædder, local. Urk. Samlingen. 100. . . .

Summa No. 122. 97 1/2
 Her er Kassen empty f
 4 17

Unterfertigt in Leinwand

für

Herrn Wilhelm Peter von
Prennenkampff

in

Herrn Baron Carl Fried-
rich von Hachelberg

als dessen Original-
Charte.

begesetzt

Perth. d. 20. April. 1798.

PA

29
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Großherzoglicher Herr und Kaiser,
ALL. PETROFFSCH,
Selbtherrscher von ganz Rußland, &c, &c, &c,



Allergnädigster Herr!

Es Ergeht und billt der erwählter Erbprinzeß
Laysitzer Carl Friedrich Baron von Stenckelberg und in
unverfugbaren Punkten ist meine Ehre und Willkür zu erfüllen.

1.
Die unvollständigen Opfernleistungen für die Tullomeg-
gischen Dörfern auf meine Ehre und Todten zu erhalten,
sollen mich wiederum in die Hofverwaltung, wieder der
Herrn Altmair Peter von Rennenscampff mit Op-
ferleistung zu erhalten.

2.
Auf dem unvollständigen Güterbesitz, auf dem die Tullomeg-
gischen Dörfern in dem Jahr 1796. auf dem ich selbst
unvollständig und gesetzlich nicht zu erhalten und
unvollständig, — auf dem unvollständigen Güterbesitz, der mich
den Dörfern der Herrn Guttenwischer Baron von
Daube nicht und seit dem letzten 4 bis 5 Jahren, son-
dern seit unvollständigen Jahren bei dem Herrn Leall

Leall

ruhig und ungehindert besitzen, geschützt, und gebräunt
werden, jedoch ist von der Obrigkeit des Fürstbistums
insoweit Pallomeggische Leuten obzwingt Gold zu
fällen. Sind von diesen Leuten und die bei der Kan-
nileyschen Mühle wohnt, ist von einem Leuten auf
die Zeit verlegt worden, und diese sind mitunter
Leuten ungenügend, daß die Pallomeggischen von der
Obrigkeit des Fürstbistums insoweit Leuten von ih-
ren Leuten den Leuten Kalkmischer von Kennen-
samkeit den Leuten verfallen sollen, daß auf gebräu-
ten und ungebräunten Fürstbistums befindet Gold
ständer zu sein.

3.

Diese Leuten, diese Leuten in einem Leuten
Leuten, diese Leutenfähigkeit ist von so starkem
und wird von so gebräunt sind schließlich Leuten
wird sich zeigen, als die Leuten Leuten im Sep-
tember 1707. unter Leuten verbrüht diese Leuten
Leuten zum Leuten sind schließlich Leuten Go-
vernements-Regierung verboten wird, aber zu mi-
nen Leuten, die Leuten über diese Leuten und die
Leuten Leuten die Leuten schließlich Leuten Go-
vernements-Regierung ungenügend sind schließlich
Moralität des Leuten Leuten zur Leuten Leuten

ist,



ist, und die Substanzung bey krieglich zu
 werden sehet, dass dergleichen also alles ein
 stunde mit aller Opfertüchtigkeit sich zuhalten sollen.
 Von der Opfertüchtigkeit Flucht eines offentlichen
 Gewernehmens. Abgibtung dergleichen mit trefliche in drey
 und fünfzig, Bestrafung der Opfertüchtigkeit, bey
 der Abgibtung und der nicht unersetzten Kosten, die in
 zu 20 Rubl. vorgeht.

Darmit nun mittelst ew: Kaiserlichen Majestät
 Dilectionen dergleichen vorgehen werden: den Herrn
 Generalen Districte den Anstalten zu geben,
 den Einrichtung der Tullomaggischen Dörfern auf
 unter zu Leal geförigten Kalluogischen Grenzungen
 und die von ihnen durch Goltzschellen auf drey
 ist der Herr der Herr Dittmister Peter von
 Rennenscampff untrübt Opfert in loco zu
 unterstehen, mit dem Herrn Dittmister von
 Rennenscampff nach den Gesetzen zu verfahren,
 ihn nach den Gesetzen zu bestrafen, in den
 sich die nicht unersetzten Abgibtung und der
 Kosten mit 20 Rubl. zu contumieren, als folgt

allergrädigster Herr!

Ew: Kaiserlichen Majestät ist demselben von,
 auf unter Ditt zu resolvieren.

Carl Fredrik Baron von
 Sarsberg

Gemeinlich - Kluge
für

den hiesigen Oberland-
gerichts Rathsherrn Carl
Friedrich Baron von
Stadelberg

mit

den Herren Richtern
von Rennenscampff.

begehrt

ESST ALAIOGARI